



5.10

Entgeltfestsetzung für die Benutzung der städtischen Hallenbäder Herschelbad, Hallenbad Waldhof-Ost und Hallenbad Vogelstang

Tarif ab
01.01.2026

1.	Allgemeine Entgelte	Euro
1.1	Schwimmbad	
1.1.1	Einzelkarte	
1.1.1.1	Vollzahler	5,50
1.1.1.2	Begünstigte : Kinder im Alter von 6 -14 Jahren, Schüler und Studierende (bis 27 Jahre), Personen, die Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr ableisten, Inhaber der Jugendleiterkarte, jeweils gegen Vorlage eines gültigen Ausweises nach Aufforderung, Schwerbehinderte (GdB mind. 50%) gegen Vorlage des Schwerbehinderten-ausweises, Bürgergeldbeziehende nach dem SGB II, Leistungsbeziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Beziehende von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII), jeweils gegen Vorlage des Sozialpasses nach Aufforderung	4,00
1.1.2	Geldwertkarte 50 (10%) (Rabatt auf 1.1.1.1 + 1.1.1.2)	50,00
1.1.3	Kurse	
1.1.3.1	Babyschwimmen (1 Baby + 1 Begleitperson) (5 Einheiten)	70,00
1.1.3.2	Wassergewöhnung (1 Kind 3 – 6 Jahre + 1 Begleitperson) (5 Einheiten)	70,00
1.1.3.3	Schwimmkurs (10 Einheiten)	
1.1.3.3.1	Kinder / Jugendliche 6 – 16 Jahre	110,00
1.1.3.3.2	Teilnehmer ab 17 Jahre	150,00
1.1.3.4	Aquakurse (10 Einheiten)	150,00
1.2	Wannenbad (Herschelbad) Einzelkarte (Gültigkeit bis Schließung des Herschelbades am 18.05.2026)	3,00



2. Entgelt für die Benutzung städtischer Hallenbäder durch Mannheimer Vereine, usw.

Die Schwimmzeiten richten sich nach den gegebenen Möglichkeiten und werden vom Fachbereich Sport und Freizeit festgesetzt.

Die Nutzung durch geschlossene Gruppen/Vereine erfolgt nach einem festgelegten Belegungsplan. Für die dort festgelegten Nutzungseinheiten sind unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme Entgelte (Entgelt je Bahn) zu zahlen.

Bis 30 Minuten wird der Stundensatz für eine halbe Stunde berechnet, über 30 Minuten der volle Stundensatz.

Mannheimer Schulen können im Rahmen des Belegungsplans die Mannheimer Schwimmbäder nutzen. Für Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Stadt Mannheim befinden, wird der Tarif B zu Grunde gelegt.

Besuche von Mannheimer Schulen und Tageseinrichtungen außerhalb des Belegungsplans sind entgeltfrei, nur nach vorheriger Antragstellung und Genehmigung. Je fünf Schüler erhält eine Betreuungsperson freien Eintritt.

Tarifgruppen:

Tarif A:	Mannheimer Sportvereine – Tarif für wettkampforientiertes Sport- und Leistungsschwimmen, sowie die DLRG
Tarif B:	Mannheimer Sportvereine – Schwimmen ohne Wettkampforientierung
Tarif C:	Mannheimer Vereine sowie soziale und gemeinnützige Mannheimer Einrichtungen ohne Gewinnoptimierung und auswärtige Sportvereine
Tarif D:	Sonstige Überlassungen sowie gewerbliche Anbieter

2.1 Übungs- und Vereinsschwimmen

	Tarif A pro Stunde	Tarif B pro Stunde	Tarif C pro Stunde	Tarif D pro Stunde
Trainingsbetrieb				
1 Bahn (25 m)	5,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €
½ Nichtschwimmerbecken	10,00 €	30,00 €	60,00 €	90,00 €

2.1.1 Quer abgetrennte Bereiche im Schwimmerbecken oder im Mehrzweckbecken werden mit 2,5 Bahnen (25 m) berechnet.

Eine 50-m-Bahn wird mit zwei 25-m-Bahnen (25m) abgerechnet. Der Tarif für das Nichtschwimmerbecken gilt für alle Belegungen bis zur Hälfte der Wasserfläche. Belegungen mit mehr als 50 % der Fläche des Nichtschwimmerbeckens werden mit dem doppelten Betrag abgerechnet.

2.1.2 Ausgenommen sind Kinder- und Jugendmannschaften bis einschließlich U 18 der Mannheimer Sportvereine im Wettkampf- und Leistungsschwimmen in der Zeit von Montag bis Freitag bis 18 Uhr.



2.2 Wettkämpfe und Veranstaltungen

	Tarif A pro Stunde	Tarif B pro Stunde	Tarif C pro Stunde	Tarif D pro Stunde
Wettkämpfe und Veranstaltungen	115,00 €	135,00 €	185,00 €	230,00 €

- 2.2.1 Zusätzlich anfallende Personalkosten werden vom Fachbereich Sport und Freizeit in Rechnung gestellt.

2.3 Räume

Für die Überlassung von Funktionsräumen in den Schwimmbädern gilt die Entgeltfestsetzung für die Benutzung der städtischen Sporthallen in der jeweils gültigen Fassung.

3. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei unvorhergesehenem Verlauf der Veranstaltung, unter wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten), kann der Fachbereich gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim das Entgelt reduzieren oder erlassen.
4. Für die Überlassung zu gewerblichen Veranstaltungen, sowie Sonderveranstaltungen, Foto- oder Filmaufnahmen erfolgt die Festsetzung der Entgelte je nach Aufwand.
5. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt.
6. Menschen mit Behinderung, die im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **B** oder **H** eingetragen haben, erhalten für die jeweilige Begleitperson freien Eintritt. Der Nachweis ist im Bad vorzulegen.
7. Die Verwaltung kann Sondertarife und Rabattierungen zu Werbezwecken und Kooperationen anbieten.
8. Geburtstagskinder jeden Alters erhalten gegen Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments freien Eintritt am Tag des Geburtstages.
9. **Gültigkeitsdauer der Eintrittskarten**
Einzelkarte: einmaliger Eintritt an einem Tag, 3 Jahre gültig.
10. **Gutscheine**
Gutscheine sind für alle Tarife erwerbar und besitzen ab Kaufdatum die gesetzlich festgelegte Gültigkeit.
11. **Umsatzsteuer**
Alle Tarife verstehen sich inklusive der derzeit geltenden Umsatzsteuer.
12. **Anerkennung allgemeine Benutzungsbedingungen**
Mit dem Kauf und/oder Entwerten einer gültigen Eintrittskarte werden die „Allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Schwimmbäder des Fachbereiches Sport und Freizeit der Stadt Mannheim“ in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

**13. Ersatz von Eintrittskarten**

Verlorengegangene, gestohlene, ungenutzte oder abgelaufene ungenutzte Eintrittskarten sowie Geldwertkarten werden nicht ersetzt.

14. Tarifmissbrauch

Der Badbetreiber behält sich vor, den „Begünstigen“-Status beim Kauf und beim Eintritt zu überprüfen. Wer sich ohne gültige Eintrittskarte Zutritt zu einer Bädereinrichtung verschafft oder anstelle einer erforderlichen Einzelkarte „Vollzahler“ eine Einzelkarte „Begünstigte“ verwendet und sich daraus einen geldwerten Vorteil verschafft, wird mit einem erhöhten Entgelt von 80,00 € zuzüglich Verwaltungsgebühren belegt und zur Anzeige gebracht

15. Übergangsregelung

Die Gültigkeit gemäß Ziffer 1 der Entgeltfestsetzung vom 01.09.2024 erworbener Eintrittskarten und Bäderkarten Vielschwimmer bleibt von der Änderung der Entgeltfestsetzung unberührt. Die vor dem 01.01.2026 erworbenen Geldwertkarten verlieren nicht ihre Gültigkeit und werden, wenn das Guthaben aufgebraucht oder die Gültigkeit erloschen ist, aufgelöst

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es soll hierdurch keine Diskriminierung Angehöriger der verschiedenen Geschlechter männlich, weiblich oder divers erfolgen.

Die Entgeltfestsetzung für die Benutzung des städtischen Hallenbäder Herschelbad, Hallenbad Waldhof-Ost und Vogelstang tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 12.12.2023 beschlossene Entgeltfestsetzung für die Benutzung der städtischen Hallenbäder Herschelbad, Hallenbad Waldhof-Ost und Vogelstang außer Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 52 v. 26.12.2025)



Änderungsübersicht

Beschluss Entgeltfestsetzung am 12.12.2023.

Beschluss Entgeltfestsetzung am 11.12.2025; Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 52 v. 26.12.2025).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.